



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

24. Jahrgang

8. Dezember 2020

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Stadtrates 2. Dezember 2020 – bestätigte Beschlüsse	1
2. Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung)	2
3. Kostenbeitragsatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen	7
4. Vergütungssteuersatzung der Stadt Burg	
5. Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde	10
Stadt Burg Bekanntmachung	16
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
6. Außerordentliche Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 16. Dezember 2020	17

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates– bestätigte Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Fortführung der Maßnahmen zum Nachnutzungskonzept Landesgartenschau - Videoüberwachung	
Beschluss: 129/2020	bestätigt
Grundsatzbeschluss Neubau Feuerwehrgerätehaus Ihleburg	
Beschluss: 145/2020	bestätigt
Straßenreinigung - Ergebnis Nachberechnung Kalkulationszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 und Ergebnis Vorkalkulation/Gebührenbedarfsberechnung Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023	
Beschluss: 151/2020	bestätigt
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Wasserverband Burg betreffend des Abwassersystems der Bungalowsiedlung Parchauer See	
Beschluss: 153/2020	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Industrie- und Gewerbepark Burg - 4. Bauabschnitt"	
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens	bestätigt
Beschluss: 174/2020	

Neuzuordnung der Kosten für Baumaßnahme Parkplatz Schartau hier üpl/apl Beschluss: 175/2020	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens- Beschluss: 152/2020	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens- Beschluss: 155/2020	bestätigt
Neufassung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Beschluss: 157/2020	bestätigt
Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Beschluss: 152/2019/1	bestätigt
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung Beschluss: 167/2020	bestätigt
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 Beschluss: 173/2020	bestätigt
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen Sanierung Sporthalle Burg Süd, Yorkstraße 4, 39288 Burg Beschluss: 179/2020	bestätigt
Benennung von Vertretern der Stadt Burg für die Wahl von Mitgliedern des Verbandsausschusses des Ehle/Ihle Verbandes Beschluss: 177/2020	bestätigt

Nichtöffentlicher Teil

Maßnahmen Haushaltsausgleich Beschluss: 158/2020	bestätigt
Vergabe Planungsleistungen Neuanbindung Industrie- und Gewerbepark Burg, 1. bis 3. BA Beschluss: 176/2020	bestätigt
Vergabeverfahren Neubau Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Burg - Ortswehr Burg Planungsleistungen für Fachplanung Technische Ausrüstung Anlagengruppen 1-3 sowie 4,5 und 8 Beschluss: 178/2020	bestätigt

2. Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S.630), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burg unterhält die Kindertageseinrichtungen

- Käte Duncker, Blumenstraße 13, 39288 Burg
- Regenbogen, Neuendorfer Str. 18, 39288 Burg
- Kinderparadies, Leo-Tolstoi-Str. 34a, 39288 Burg
- Spatzenwinkel, Berliner Str. 42, 39288 Burg
- Burg-Süd, Yorckstr. 4, 39288 Burg
- Hort Albert Einstein, Kirchhofstr. 3, 39288 Burg
- Hort J.H. Pestalozzi, Kapellenstr. 8-12, 39288 Burg
- Parchauer Seepferdchen, Kleine Schulstr. 5, OT Parchau, 39288 Burg
- Deichblick, Lindenstraße 3c, OT Niegripp, 39288 Burg

- Ihlespatzen, Lange Schulstr. 1b, OT Ihleburg, 39288 Burg
- Elbspitzen, Alte Bergstr. 8, OT Schartau, 39288 Burg

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Aufgabe

- (1) Tageseinrichtungen erfüllen nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Burg erarbeiten auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ und ihrer spezifischen Situation eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Tageseinrichtung der Stadt Burg erfolgt bei der Stadtverwaltung Burg. Sie ist für Kinder bis zum Schuleintritt jederzeit möglich. Die verbindliche Anmeldung soll mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (2) Wird das Betreuungsverhältnis vor dem vereinbarten Beginn der Betreuung auf Veranlassung der Personensorgeberechtigten aufgelöst, ohne dass dafür besondere Gründe geltend gemacht werden können, z.B. Wegzug aus der Stadt Burg, unvorhersehbare Änderungen der Familiensituation, kann die Stadt Burg eine Bearbeitungsgebühr je Betreuungsverhältnis gemäß der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg in Rechnung stellen.
- (3) Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und, sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen. Sofern eine Geburtsurkunde noch nicht vorgelegt werden kann, ist diese schnellstmöglich nachzureichen. Die Personensorgeberechtigten müssen sich dabei mit dem Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.
- (4) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Aufnahmebescheides zum im Bescheid genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindereinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten ausgehend von freien Plätzen grundsätzlich nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen. Dabei werden Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Burg vorrangig berücksichtigt.

Eine verbindliche Betreuung erfolgt nach Erteilung des Aufnahmebescheides.

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist nach § 18 Abs. 1 KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Impfschutz und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Weiterhin ist auf der Grundlage des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ab 1. März 2020 der Nachweis zu führen, dass die von der ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern durchgeführt wurde. Diese Unterlagen bzw. Nachweise müssen aktuell sein, d.h. nicht älter als 4 Wochen.

§ 4 Abmeldung/Änderungen von Betreuungszeiten

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Burg zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.
- (2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (3) Änderungen von verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten sollen jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.01. und 01.08. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essenversorgung

(1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung Burg nach Anhörung des Stadtelternrates und Bestätigung durch das Kuratorium unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 KIFöG für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen grundsätzlich frühestens um 6:00 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18:00 Uhr.

(2) Die täglichen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Burg werden für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder in der Ferienzeit ab einem täglichen Betreuungsumfang von 5 Stunden mit stündlicher Staffelung angeboten. Für die Hortbetreuung während der Schulzeit werden die Betreuungsumfänge ab der 4. Stunde täglich gestaffelt. Davon können im begründeten Ausnahmefall ggf. abweichende individuelle Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden.

(3) Die regelmäßige tägliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung ist bei Anmeldung bzw. Änderung des Betreuungsbedarfs schriftlich zu vereinbaren.

Für die Inanspruchnahme von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen sollen dabei folgende Rahmenzeiten gelten:

- 4 bis 5 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr (1)
- 6 bis 7 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 8 bis 9 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 10 Stunden innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung

(1) Gewährleistung der Teilnahme am Bildungsangebot

Für die Inanspruchnahme von Hortplätzen während der Schulzeit gelten folgende Rahmenzeiten:

- 4 Stunden täglich von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr (incl. Frühhort)
- 5 Stunden täglich von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (incl. Frühhort)
- 6 Stunden täglich innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung einschließlich Frühhort.

Bei der verbindlichen Vereinbarung der Betreuungszeit für Hortplätze während der Schulzeit ist gleichzeitig die Inanspruchnahme während der Ferientage zu regeln. Hierbei gelten die für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze definierten Rahmenzeiten.

Sofern die Personensorgeberechtigten nicht sicherstellen können, dass die verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten eingehalten werden, kann die Stadt Burg einen entsprechend des tatsächlichen Betreuungsbedarfs angepassten Änderungsbescheid erlassen (vgl. § 2 Kostenbeitragsatzung).

(4) Soweit die Kindertageseinrichtung ein elektronisches Zeiterfassungssystem für die Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit vorhält, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dieses bei Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und bei Verlassen der Einrichtung zu benutzen.

(5) Vorübergehende Schließungen von Tageseinrichtungen aufgrund von Weiterbildung der Erzieherinnen, Baumaßnahmen, an Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen und während der Monate, in die die

Sommerferien fallen, sind möglich. Die Schließzeiten sollten nach Abwägung aller Umstände kurzgehalten werden und für die Sommerferien zwei Wochen nicht überschreiten. Für Kinder erwerbstätiger Personensorgeberechtigter wird bei Bedarf ein Ersatzangebot in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Burg bereitgestellt. Eventuelle Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten durch den vorübergehenden Wechsel der Tageseinrichtung sind nicht erstattungsfähig.

(6) Die Stadt Burg sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Die dafür entstehenden Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung (grundsätzlich bis täglich 9:00 Uhr) und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen gebracht und abgeholt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderung des Sorgerechtes bezüglich der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Tageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder Ähnliches zu informieren.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.

(6) Das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann durch Beschluss festlegen, dass für Kinder nach einer Erkrankung eine formelle Bestätigung eines Arztes vorgelegt wird, dass das Kind gesund ist.

(7) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern

- eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegt wird,
- die Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären,
- die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Mitarbeiterinnen damit einverstanden sind
- die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Kindertageseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

(8) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

(9) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge oder sonstige Gegenstände in die Kindertageseinrichtung mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Dies gilt auch für Schmuckgegenstände wie z.B. Ketten, Ringe, Piercings u. ä sowie elektronische Geräte. Sofern die Mitarbeiterinnen der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

(10) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen.

(11) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, für das Benutzungsverhältnis bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) der Stadt Burg umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Elternvertretung und Kuratorium

(1) Das nach § 19 Abs. 2 KiFöG LSA einzurichtende Kuratorium der Tageseinrichtung besteht aus wenigstens zwei von der Elternschaft zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Trägers. Den Vorsitz über das Kuratorium führt die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung.

§ 8 Versicherung/Haftung

(1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachten Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Burg keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung

(1) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen,

- wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

(2) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos kündigen, insbesondere wenn

- die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
- die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind
- Pflichten nach dieser Satzung durch die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich dennoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 10. November 2014 außer Kraft.

Burg, 3. DEZ. 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

3. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Neufassung der Kostenbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	133,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	156,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	173,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	192,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	212,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	230,00 EUR

b) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	117,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	131,00 EUR

bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	143,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	155,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	167,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	180,00 EUR

c) pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Kostenbeitrag
4 Stunden	kein Betreuungsbedarf	48,00 €
	5 Stunden	64,00 €
	6 Stunden	64,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	73,00 €
	9 Stunden	73,00 €
	10 Stunden	73,00 €
5 Stunden	kein Betreuungsbedarf	64,00 €
	5 Stunden	73,00 €
	6 Stunden	73,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	79,00 €
	10 Stunden	79,00 €
6 Stunden	kein Betreuungsbedarf	73,00 €
	5 Stunden	79,00 €
	6 Stunden	79,00 €
	7 Stunden	79,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	92,00 €
	10 Stunden	92,00 €

Erläuterungen: ⁽¹⁾ Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.

Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.

(2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.

(3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.

(4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

§ 4 Besondere Vorschriften

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen
 - wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
 - bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
 - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- (3) Ab 01.01.2019 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. In der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 gilt diese Regelung auch für Schulkinder (Hort).
- (4) Ein Antrag auf Erlass bzw. Übernahme des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 5 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der letzten Änderung vom 13. Juni 2013 außer Kraft.

Burg, 3. DEZ. 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

4. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 nachstehende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Burg

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr. 4
 - a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.

- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
- Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 - Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) Veranstaltungen deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 Abs. 2 angegeben und durch Bestätigung vom Finanzamt nachgewiesen wird (Vorlage Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid),
- (2) Veranstaltungen wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art sowie Zirkusveranstaltungen,
- (3) der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- (4) Veranstaltungen die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen Parteien oder gewerkschaftlichen Organisationen sowie von Behörden oder Unternehmen für die dort Beschäftigten durchgeführt werden,
- (5) Veranstaltungen zur Durchführung von Tanzunterricht sowie Abschlussbälle, sofern an diesen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche und juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (4) Haftungsschuldner sind:
 - Nr. 1 diejenigen Personen, die in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 stehen. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,

Nr. 2 bei juristischen Personen als Steuerschuldner, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 *Entstehung/Ende der Steuerpflicht*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem die Geräte in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der Geräte eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Ende der Veranstaltung.

§ 6 *Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld*

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 *Steuererklärung/Steuerfestsetzung*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Die entsprechenden Zählwerksausdrucke bei Geräten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) sind der Steuererklärung beizufügen.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 *Fälligkeit der Steuer*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 *Erhebungsform*

Die Steuer wird als Raumsteuer (§§ 10 - 12), Spielgerätesteuer (§§ 13 - 15) oder Pauschsteuer für Spielgeräte (§§ 16 - 17) erhoben.

Abschnitt II – Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes (Raumsteuer)

§ 10 *Erhebung der Raumsteuer*

Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

§ 11 Steuermaßstab für die Raumsteuer

Die für die Raumsteuer zu bestimmende Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 12 Steuersätze der Raumsteuer

- (1) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 1,50 EUR
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 3,00 EUR
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 1 festgelegten Steuersätze.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 festgelegten Steuersätze.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt III – Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 13 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die **Bruttokasse**.

Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Eine Verminderung des Kassensinhaltes auf Grund eines Diebstahls, wird bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer nicht berücksichtigt.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 14 Steuersätze der Spielgerätesteuer

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 13 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **15 v. H.** des Einspielergebnisses.

§ 15 Ermittlung der Spielgerätesteuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln.

Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung.

Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) findet nicht statt.

Abschnitt IV – Erhebung einer Pauschsteuer für Spielgeräte

§ 16 Steuermaßstab bei Pauschsteuer für Spielgeräte

Der Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 17 Steuersätze bei Pauschsteuer für Spielgeräte

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in | |
| | aa) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 50,00 EUR |
| | ab) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 25,00 EUR |
| b) | Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben (sog. Killerautomaten) | 1.000,00 EUR |
| c) | elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 EUR |

Abschnitt V – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 18 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 19 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 20 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 18 zuwiderhandelt und

- a) bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 als Steuerschuldner nicht innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte im Sinne von § 18 Abs. 1 eine Steuererklärung abgibt, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind,
- b) die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes der Gemeinde nicht innerhalb von einer Woche meldet,
- c) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nicht spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Gemeinde anmeldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 2. Mai 2017 außer Kraft.

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

Burg, 3. DEZ. 2020

5. Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Burg Bekanntmachung



Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Burg

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und

Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Stadt Burg werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung. ([Kartierung und Bewertung \(sachsen-anhalt.de\)](#)).

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Nichtamtliche Hinweise der Stadt Burg zur Bekanntmachung über die Kartierung

Ein genauer Zeitraum der Durchführung der Kartierungen im Gebiet der Stadt Burg kann derzeit nicht benannt werden. Das Landesamt für Umweltschutz führt die Kartierungen mit eigenen Kräften, mit vertraglich gebundenen Dritten und über ehrenamtlich Tätige durch.

Sofern sich hinsichtlich der Durchführung der Kartierung neue Erkenntnisse ergeben, wird die Stadtverwaltung Burg in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz über die üblichen Kanäle informieren.

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

6. Außerordentliche Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 16. Dezember 2020

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 16. Dezember 2020, 19:00 Uhr, im Gemeindezentrum, Kleine Schulstraße 4a, eine außerordentliche öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Parchau stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- 5 Natur und Heimatverein Parchau e. V. - Vereinsarbeit
Vorlage: 164/2020
- 6 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Protokollrealisierung
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließen der Sitzung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen